



Kantonsratsfraktion AL

Trasadingen, 31. Mai 2016

Matthias Frick  
Dorfstrasse 13  
8219 Trasadingen

An den Regierungsrat  
des Kantons Schaffhausen  
Beckenstube  
8200 Schaffhausen

**Kantonsrat**  
**Eingegangen: 8. Juni 2016**

## **Kleine Anfrage 2016/10**

### **Vergaben ohne Ausschreibung?**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte.  
Gemäss Amtsdruckschrift 14-76 sollten ab dem Jahr 2015 alle gastronomisch genutzten Flächen im Rheinflallperimeter auf der Schaffhauser Seite und die gesamthafte Rheinflallschiffahrt durch einen einzigen Betreiber geführt werden. Gemäss Berichterstattung der SN am 4. Dezember 2014 (Interview mit RR Reto Dubach) wurden alle Betriebe am Rheinflall einer einzigen Betreiberin, nämlich der am 4.7.2014 ins Handelsregister eingetragenen Rheinflall Betriebs AG verpachtet. Der zwischen dem Kanton und der Betreiberin geschlossene Vertrag hat gemäss Medienberichterstattung eine Laufzeit bis Ende Dezember 2024 mit der zweimaligen Option auf Verlängerung für jeweils 5 Jahre. Aus dem Interview lässt sich schliessen, dass keine Ausschreibung\* dieser Verpachtung vorgenommen wurde. Diese Feststellung veranlasst mich zu folgenden Fragen:

- 1) Wie stellt sich die rechtliche Situation einer solchen Pachtvergabe ohne Ausschreibung\* dar? Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass es für die öffentliche Hand opportun wäre, eine derartige Pacht öffentlich auszuschreiben?\*
- 2) Wie ist die im SN-Bericht erwähnte Vertragsverlängerungsregel im Detail ausgestaltet? Welche Möglichkeiten zu Vertragsänderungen für die Zeit nach 2024 stehen dem Kanton offen?
- 3) Der Kanton ist beim Restaurant Park nur für die Aussenhülle des Gebäudes zuständig. Alle anderen Investitionen bezahlt der Pächter resp. Betreiber. Ich gehe von ähnlichen Regelungen für die anderen Gebäude im Rheinflallperimeter aus. Gibt es denkbare Szenarien (bspw. keine Vertragsverlängerung für die Zeit nach 2024), in welchen der Kanton in irgendeiner Art und Weise abgeltungspflichtig wird für die vom Pächter getätigten Investitionen?
- 4) Wie stellt sich die rechtliche Situation bei anderen grösseren Vergaben (bspw. Beiträge an die Tourismusorganisation und/oder Wirtschaftsförderung) dar? Hat der Regierungsrat eine einheitliche Handhabe für die Vergabe solcher Aufträge (bspw. abhängig vom finanziellen Umfang)?

Im Voraus besten Dank für die sorgfältige Beantwortung meiner Fragen.

Matthias Frick  
Kantonsrat ALSH

\* Der Begriff „Ausschreibung“ meint an markierter Stelle nicht den Fachterminus, sondern allgemein ein öffentliches Bewerbungsverfahren, das allen interessierten Kreisen offen steht.